Vereinbarung über die Herstellung und Pflege der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Bebauungsplan „Elektrowerk Sörnewitz“ der Gemeinde Weinböhla

- Fassung vom 09.11.2021 -

Die Gemeinde Weinböhla
Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Siegfried Zenker

(nachfolgend **Gemeinde Weinböhla** genannt)

und

die Große Kreisstadt Coswig
Karrasstraße 2, 01640 Coswig
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Thomas Schubert

(nachfolgend **Stadt Coswig** genannt)

schließen folgende Vereinbarung ab:

Präambel

Der Bebauungsplan „Elektrowerk Sörnewitz“ der Gemeinde Weinböhla regelt verschiedene planungsrechtliche Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Da die Stadt Coswig Eigentümerin der für diese Maßnahmen benötigten Flächen ist und der Gemeinde Weinböhla innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans die Planungshoheit obliegt, verpflichten sich beide Kommunen zur Zusammenarbeit bei der Herstellung und dauerhaften Pflege dieser Maßnahmen.

Mit der Anlage des Regenrückhaltebeckens innerhalb des Plangebietes ergab sich die Notwendigkeit, die im Bebauungsplan in der Fassung vom 12.04.2006 festgesetzte Maßnahme „M3“ (randlicher Grüngürtel) zu modifizieren. Die Anforderungen an die Unterhaltung des Rückhaltebeckens ließen keine Pflanzung von Gehölzen im Übergangsbereich zur Kleingartenanlage zu. In enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden daher mit den Maßnahmen „E1“ (Bepflanzung Sichtschutzwall) und „E2“ (Artenschutzmaßnahmen auf einer Brachfläche innerhalb der angrenzenden Kleingartenanlage) geeignete Ersatzmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes auf dem Gebiet der Stadt Coswig festgelegt. Das geänderte Maßnahmenkonzept wurde durch die Untere Naturschutzbehörde in einer Stellungnahme bestätigt.

Das Planungsbüro Lagotzki-Starke-Grütze wurde mit der naturschutzrechtlichen Bilanzierung und der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung für das Maßnahmenkonzept beauftragt.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Herstellung und Pflege der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß dem Bebauungsplan „Elektrowerk Sörnewitz“ der Gemeinde Weinböhla.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung umfasst die von den grünordnerischen Festsetzungen berührten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Elektrowerk Sörnewitz“ der Gemeinde Weinböhla:

- Ausgleichsmaßnahmen M1 und M2:
  Gemarkung: Weinböhla
  Flurstücke: 1036/1, 3717/6 und 3717/9

(2) Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans umfasst die Vereinbarung die folgenden Flächen für externe naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen:

- Ersatzmaßnahme E1:
  Gemarkung: Sörnewitz
  Flurstück: 534/4

- Ersatzmaßnahme E2:
  Gemarkung: Weinböhla
  Flurstück: 1040

§ 3
Bestandteile der Vereinbarung

Bestandteile der Vereinbarung sind

- der Bebauungsplan „Elektrowerk Sörnewitz“ der Gemeinde Weinböhla in der Fassung des Satzungsbeschlusses, Stand: 27.02.2006/ergänzt: 29.03.2006 (Anlage 1),

- die naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, Stand: 02.11.2016 (Anlage 2) und

- die landschaftspflegerische Ausführungsplanung für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen M2, E1 und E2, Stand: August 2021 (Anlage 3).

§ 4
Regelungen des Bebauungsplanes

(1) Auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans folgende naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

- M1: Pflege des unter Biotopschutz stehenden Gehölzbestandes im nördlichen Randbereich des Plangebiets einschließlich Auslichtung des Robinienbestandes und regelmäßiger Müllberäumung
- M2: Pflanzung von standortgerechten Baum- und Strauchgruppen im Randbereich des geschützten Biotops

(2) Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind folgende Ersatzmaßnahmen umzusetzen:

- E1: Gehölzpflanzung auf dem Sichtschutzwall zwischen Gewerbegebiet und angrenzender Wohnbebauung

- E2: Spezielle Artenschutzmaßnahmen und Entwicklung einer naturnahen Mähwiese auf einer Freifläche innerhalb der Kleingartenanlage Kahlhügelweg

(3) Auf den Baugrundstücken innerhalb des Gewerbegebiets gelten weitere grünordnerische Festsetzungen zur Anpflanzung straßenbegleitender Bäume (Festsetzung I.8), zur Begrünung der nicht überbaubaren Freiflächen auf den Baugrundstücken (Festsetzung I.9), zur Gestaltung privater Stellplatzanlagen (Festsetzung I.10) und zur Fassadenbegrünung (Festsetzung I.11). Verantwortlich für die Umsetzung dieser grünordnerischen Maßnahmen sind die jeweiligen Grundeigentümer/ Bauherren.

§ 5
Kostentragung

(1) Die Stadt Coswig ist für die Ausschreibung, Vergabe und Baudurchführung der Maßnahmen nach § 4 (1) und (2) verantwortlich und trägt die hierfür erforderlichen Planungskosten im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (Anlage 3).

(2) Die Herstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen M2, E1 und E2 einschließlich Fertigstellungspflege und zweijähriger Entwicklungspflege erfolgt im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Coswig. Die erforderlichen Leistungen werden als Teil der Gesamtmaßnahme ausgeschrieben. Bei Maßnahme M1 sind nur dauerhafte Pflegemaßnahmen erforderlich.

(3) Nach Abschluss der Entwicklungspflege und Abnahme der Bauleistungen erfolgt die dauerhafte Pflege der im Gemeindegebiet Weinböhla liegenden Maßnahmeflächen durch die Gemeinde Weinböhla.

§ 6
Termine

(1) Die Pflanzmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen innerhalb der Maßnahmeflächen M2, E1 und E 2 werden im Herbst 2021 ausgeführt.

(2) Für die Maßnahmen M2, E1 und E2 erfolgt nach Pflanzung eine einjährige Fertigstellungspflege und anschließend eine zweijährige Entwicklungspflege.

§ 7
Fertigstellung, Abnahme und Nachkontrolle

(1) Die Überwachung der fachgerechten Ausführung der Pflanzmaßnahmen und die Verkehrssicherungspflicht im Bereich öffentlicher Erschließungsflächen obliegt der Stadt Coswig.

(2) Die Stadt Coswig unterrichtet die Untere Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Maßnahmebeginn über die voraussichtlichen Bauzeiträume und die Baustellenlogistik. Die Stadt Coswig ist als Baudurchführender verantwortlich für die Beantragung ggf. erforderlicher behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen.

(3) Die Stadt Coswig zeigt die Herstellung der einzelnen Pflanzmaßnahmen auf den Flächen M2, E1 und E2 der Gemeinde Weinböhla nach Abschluss der Fertigstellungspflege an.Die Stadt Coswig und die Gemeinde Weinböhla führen die Abnahme gemeinsam mit dem Planungsbüro Lagotzki-Starke-Grütze und dem noch zu beauftragenden Unternehmer durch.

(4) Die regelmäßige Nachkontrolle des Anwuchserfolges im Rahmen der zweijährigen Entwicklungspflege erfolgt durch das Planungsbüro. Die Dokumentation der Ergebnisse wird der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis übergeben.

§ 8
Erhaltung und Eigentum der Maßnahmenflächen

Die Maßnahmeflächen M1, M2, E1 und E2 verbleiben dauerhaft im Eigentum der Stadt Coswig.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(3) Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Gemeinde Weinböhla, die Stadt Coswig sowie das Landratsamt Meißen als zuständige Rechtsaufsichts-behörde.

(4) Die Vereinbarung besteht aus 4 Schriftseiten und den in § 3 aufgeführten Anlagen.

Für die Gemeinde Weinböhla:	Für die Stadt Coswig:
Weinböhla, den ……...…	Coswig, den ……..…
……..…….	…….....……...
Gemeinde Weinböhla	Große Kreisstadt Coswig
Bürgermeister	Oberbürgermeister